

Leistungen gesetzlicher Unfallversicherungssysteme zeigt hingegen das intranationale Abkommen zwischen New South Wales, Victoria und Queensland¹⁸³⁴ in seiner Umsetzung durch die drei Staaten¹⁸³⁵.

Die entsprechenden Regelungen sind als Kollisionsnormen ausgestaltet, die für die Ermittlung des anwendbaren Rechts an das Recht des jeweiligen Versicherungsstaates anknüpfen. Dieses Recht soll dabei sowohl für das grundsätzliche Bestehen einer Klagemöglichkeit wie auch für die Anspruchsvoraussetzungen und den Anspruchsinhalt ausschlaggebend sein¹⁸³⁶. Die so ermittelte Rechtsordnung ist damit umfassend zur Beurteilung des Anspruchs berufen.

Das Problem der Zuordnung von Haftungsbeschränkungen zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht ist in ersterem Sinne positiv geregelt¹⁸³⁷. Zur *lex causae* gehören damit sowohl Regelungen, die eine deliktische Arbeitgeberhaftung begründen, die Haftungs Voraussetzungen nach allgemeinem Deliktsrecht ändern oder eine Haftung ausschließen, daneben jegliche Verjährungsvorschriften. Ebenfalls als materiellrechtlich zu qualifizieren sind all jene Vorschriften, die die Art des zu erlangenden Schadenersatzes festlegen sowie Anforderungen an die Verletzung und die erlittenen Schäden aufstellen. Auch Vorgaben der betroffenen Gesetze, die im allgemeinen eindeutig als prozessuale Regelungen angesehen werden, sollen zur Anwendung kommen. Ausdrücklich bestimmt wird dies für Beweisregelungen.

III. Lösungsmöglichkeiten für das deutsch-australische Verhältnis

1. Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut

Die Ergebnisse im Bereich der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern haben gezeigt, dass Probleme primär aus der deliktischen Tatortanknüpfung der Ansprüche resultieren. Erfolgt jedoch eine akzessorische Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut, entfallen sowohl die Problematik der Umgehung von Haftungsregelungen als auch Folgeprobleme, wie

1834 Agreement, noted at the Workplace Relations Ministers' Council on May 24th 2002; *WorkCover Queensland Amendment Bill 2002*, Expl. Notes, S. 3 ff.

1835 Wie bereits angesprochen, bedarf es dieser Umsetzung, um aus den Regelungen für den Einzelnen einklagbare Rechte und Pflichten abzuleiten.

1836 Sec. 150A (1) *Workers Compensation Act 1987* (NSW), Sec. 324 (1) *Workers Compensation and Rehabilitation Act 2003* (Qld) Sec. 129MA *Accident Compensation Act 1985* (Vic):

„If compensation is payable (whether or not it has been paid) under the statutory workers compensation scheme of a State in respect of an injury to a worker, the substantive law of that State is the substantive law that governs: (a) whether or not a claim for damages in respect of the injury can be made, and (b) if it can be made, the determination of the claim.”

1837 Etwa Sec 150 E *Workers Compensation Act 1987* (NSW):

„Meaning of „substantive law“

In this Division: (...) *substantive law* includes: (a) a law that establishes, modifies, or extinguishes a cause of action or a defence to a cause of action, and (b) a law prescribing the time within which an action must be brought (including a law providing for the extension or abridgment of that time), and (c) a law that provides for the limitation or exclusion of liability or the barring of a right of action if a proceeding on, or arbitration of, a claim is not commenced within a particular time limit, and (d) a law that limits the kinds of injury, loss or damage for which damages or compensation may be recovered, and (e) a law that precludes the recovery of damages or compensation or limits the amount of damages or compensation that can be recovered, and (f) a law expressed as a presumption, or rule of evidence, that affects substantive rights, and (g) a provision of a State's legislation about damages for a work related injury, whether or not it would be otherwise regarded as procedural in nature, but does not include a law prescribing rules for choice of law.”

Gleichlautend ist auch Sec. 329B *Workcover Queensland Act 1996* (Qld) und Sec. 129ME *Accident Compensation Act 1985* (Vic)

das der Berücksichtigung fremder Versicherungsleistungen oder eine Ablehnung der Vollstreckung im anderen Staat.

Eine den australischen Bestimmungen nachempfundene Abkommensregelung führte daher in allen Beispielfällen zu einer Beurteilung des Anspruchs nach jenem Recht, nach dem der Arbeitnehmer Leistungen des Unfallversicherungssystems erhält.

Eine solche Regelung kann schließlich auch eine konkrete Zuordnung der fraglichen Haftungsregelungen zur *lex causae* bestimmen. Sie vermeidet so Zuordnungsprobleme in diesem Bereich, die aus einer divergierenden Qualifikation durch australische Gerichte einerseits und deutsche Gerichte andererseits resultieren. Gerade auch im Interesse des bilateralen Entscheidungseinklangs muss eine solche Situation durch klare Bestimmungen vermieden werden.

2. *Anerkennung von Haftungsbeschränkungen*

Das Problem der Anerkennung fremder Haftungsbeschränkungen zeigt sich im deutsch-australischen Verhältnis in mehrfacher Hinsicht:

Im deutschen Recht tritt diese Anerkennung als kollisionsrechtliche Fragestellung auf, die von Befürwortern einer isolierten Anknüpfung sozialrechtlicher Haftungsregelungen, einer vollständigen Verdrängung des Deliktsstatuts vorgezogen wird.

Im australischen Recht zeigt sich die Frage einer Anerkennung fremder Haftungsbestimmungen zum einen als Qualifikationsproblem zwischen materiellem Recht und Prozessrecht, wenn es sich bei den fraglichen Regelungen um solche der *lex causae* handelt. Zum anderen stellt die Berücksichtigung der Haftungsregelungen ein materiellechtliches Problem dar, wenn die Anwendung fremder Haftungsbeschränkungen auf Ansprüche aus der *lex fori* in Frage steht.

Eine deutsch-australische Abkommensregelung, die die Geltung von Haftungsvorschriften der Versicherungsstaaten auch bei Klagen im fremden Forum bestimmt, wie durch Art. 85 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 vorgesehen, führte sowohl im Falle der Klage in Deutschland als auch der Klage in Australien dazu, dass jedenfalls im Ergebnis eine Umgehung der jeweiligen Haftungsbestimmungen vermieden wird:

Konkret würde das australische Gericht im problematischen Fall des in Australien verunfallten Arbeitnehmers (Beispiel H 1(A)) dessen Ansprüche zwar nach australischem Recht prüfen. Da der Arbeitnehmer aber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung angehört, müsste es den Anspruch nach weiterer Prüfung der Voraussetzungen des § 104 SGB VII letztendlich verneinen. In den beiden anderen problematischen Fällen, in denen der Unfallort jeweils in Deutschland liegt (Beispiele H 2) bliebe es zunächst sowohl für das deutsche als auch für das australische Gericht bei einer Anwendung deutschen Rechts. Daneben würde jedoch auch eine Prüfung der zum Teil komplexen Haftungsvorschriften des australischen Versicherungsstaates durchgeführt werden.

Wie bereits bei der Diskussion einer isolierten Sonderanknüpfung von Haftungsbeschränkungen im deutschen Recht erörtert, erscheint eine solche Lösung problematisch. Sie führte zu einem Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsordnungen bei der Beurteilung eines Anspruchs und der Anwendung möglicherweise völlig systemwidriger Regelungsmechanismen auf Ansprüche nach der *lex loci delicti*. Daneben entspräche sie auch nicht der vernünftigen Erwartung der Parteien, ihr Handeln werde entweder nach dem Recht des Tatorts oder aber nach dem Recht beurteilt, nach dem bereits eine Sonderverbindung besteht.¹⁸³⁸

1838 Vgl. oben, A.I.1.b)bb), S. 281 ff. und A.I.2.b)aa), S. 285 ff.

Wie obige Untersuchung ergeben hat, steht auch das australische Recht einer solchen Anwendung fremder Haftungsbestimmungen grundsätzlich kritisch gegenüber. Anders als die Bestimmung einer klaren Anknüpfungsregelung wie in der ersten Alternative (oben a)), führt eine Regelung, die lediglich die Anwendung fremder Haftungsnormen auf den Anspruch vorsieht, auch nicht zu der wünschenswerten Klärung der Frage, ob diese Regelungen als materiell oder aber prozessual zu qualifizieren sind. Damit bliebe auch eine zusätzliche Anwendung von haftungsrelevanten prozessualen Bestimmungen der *lex fori* denkbar, was der Rechtsicherheit und Recht Klarheit weitergehend abträglich ist.

3. *Anerkennung der nationalen Ausgleichsmechanismen; Anerkennung von Forderungsübergängen*

Die Problematik der Anerkennung von Forderungsübergängen oder sonstigen Ansprüchen des Trägers stellt sich aus deutscher Sicht nur im Falle einer Anwendbarkeit des § 116 SGB X auf deliktische Arbeitnehmeransprüche. In Betracht kommt ein solcher Anspruchsübergang bei der Geltendmachung von Ansprüchen des der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unterstehenden Arbeitnehmers in Australien (Beispiel H 1(A)). Befürwortet man wie hier jedoch einen Ausschluss des § 116 SGB X im Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Unfallversicherungsträger, scheidet ein solcher Forderungsübergang schon nach nationalem Recht aus.

Die australischen Regelungen¹⁸³⁹, die eine Kumulation von Kompensationsleistungen beim Geschädigten vermeiden sollen, haben sich für die untersuchten internationalen Kollisionfälle als nicht einschlägig erwiesen, da sie regelmäßig das Verhältnis von Geschädigtem und Versicherungsträger betreffen - nicht jedoch das Verhältnis zum schädigenden Arbeitgeber. Andere Regressregelungen, etwa im Verhältnis zu Drittschädigern¹⁸⁴⁰, sind für vorliegende Problemfälle ebenfalls nicht relevant.

4. *Exkurs: Freiwillige Auslandsunfallversicherung als Alternative zur zwischenstaatlichen Abkommensregelung?*

Als Alternative zu einer zwischenstaatlichen Abkommensregelung ist vor allem im Hinblick auf Klagen in Australien Versicherter, die in Deutschland erhoben werden (Beispiel H 2(D)), die freiwillige Versicherung der betroffenen Arbeitnehmer in der Auslandsunfallversicherung zu überlegen. Diese schützt den Arbeitgeber ebenfalls vor privatrechtlicher Inanspruchnahme¹⁸⁴¹ und würde für das deutsche Gericht einen Anknüpfungspunkt für eine Sonderanknüpfung im Sinne des Art. 41 EGBGB schaffen. Ihr Schutz könnte ebenfalls Wirkung entfalten, wenn ein deliktischer Anspruch durch australische Gerichte nach deutschem Tatortrecht beurteilt wird (Beispiel H 2(A)). Der Abschluss einer Auslandsunfallversicherung ist aber nur für Arbeitgeber möglich, die nicht bereits in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind.¹⁸⁴² Sie bietet daher im Hinblick auf die Haftung von pflicht-

1839 Etwa Sec. 184 *Workers Compensation Act* 1951 (ACT), Sec. 54 (7b), Sec. 55 *Workers Rehabilitation and Compensation Act* 1986 (SA); Sec 85 *Accident Compensation Act* 1985 (Vic); Sec. 9 AC *Workers Compensation Act* 1987 (NSW); Sec. 116 ff. *Workers Compensation and Rehabilitation Act* 2003 (Qld).

1840 Etwa Sec. 54 (7a), Sec. 55 *Workers Rehabilitation and Compensation Act* 1986 (SA).

1841 Vgl. *Lauterbach-Dahm*, § 105 SGB VII, Rdnr. 21.

1842 Vgl. *Schröer*, Versicherung gegen Haftpflicht und gegen Unfälle im Ausland, S. 42, 44.

versicherten Arbeitgebern in Fällen der Missachtung der deutschen Haftungsregelungen durch australische Gerichte bei Unfall in Australien (Beispiel H 1(A)) keinen Schutz.

Dem in Deutschland pflichtversicherten Arbeitgeber bliebe in diesen Fällen nur die Möglichkeit der privaten Haftpflichtversicherung.

Beide Varianten beinhalten allerdings eine zusätzliche und damit doppelte Belastung des Arbeitgebers mit Versicherungsprämien. Eine zwischenstaatliche Regelung zur Arbeitgeberhaftung können sie daher nicht ersetzen.

IV. Ergebnis

Eine umfassende und für alle Beteiligten problemlos anzuwendende Regelung für das deutsch-australische Verhältnis wäre eine dem inneraustralischen Abkommen nachempfundenen Abkommensregelung.

Da durch ein solches Abkommen auf australischer Seite ein Bereich der Staatenkompetenz betroffen wäre¹⁸⁴³, erscheint eine solche Regelung auch im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Umsetzung durch die einzelnen australischen Staaten praktikabel. Jedenfalls in jenen Staaten, die bereits entsprechende Regelungen in ihren *Workers Compensation Schemes* vorsehen, bedürfte es lediglich einer Ergänzung im Hinblick auf die Anwendbarkeit auch auf die deutsche gesetzliche Unfallversicherung.

Da dem Arbeitgeber ohne zusätzliche Beitragsbelastung keine Möglichkeit eröffnet ist, eine Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer abzuwenden, ist eine solche zwischenstaatliche Abkommensregelung notwendig, um den nationalen Unfallversicherungs- und Haftungsregelungen auch bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen Wirkung zu verleihen.

1843 Vgl. hierzu oben, Kapitel 1, C.II.1.d), S. 65 ff.